

kleineren wissenschaftlichen Beiträgen soll jedes Heft als feste Bestandteile enthalten: Rezensionen, Bibliographie, Mitteilungen und eine Sparte „Auf den Spuren des heiligen Antonius“ (d.h. Materialien zur Kultgeographie und Ikonographie, Niederlassungen und Reisetips). Der Start wurde mit folgenden Beiträgen gemacht: Albrecht Eckhardt, Die Antoniterkapelle in Fintel (S. 7–16; 2 Abb.). – Hermann J. Hallauer, Ein Betrüger im Ordenskleid. Die Verhaftung des Wernher Lochinger „Stelczer“ bei Bozen im Jahre 1458 (S. 17–27). – Peer Friess, Ein Orden bekämpft das „Heilige Feuer“. Krankenfürsorge im Mittelalter am Beispiel der Antoniter – Ein Unterrichtsprogramm (S. 28–41; 3 Abb.). – Paul Oberholzer, Die Pfarrei Russikon und das Antoniuspital Uznach (S. 42–44). – Elisabeth Clémentz, Ursprung und Entstehung des Antoniterhauses Isenheim (S. 45–48; 1 Abb.). – Michael Dapper, Die Ausgrabungen im Memminger Antonierhaus (S. 49–52). – Ingrid Stetter, Das Antonierhaus in Memmingen. Sanierung und Nutzungskonzept (S. 53 f.). – Es ist begrüßenswert, daß mit diesem Organ mit einer französischen Initiative gleichgezogen wurde: dem Bulletin d'information der „Association française des Amis des Antonins“; schließlich war auch der Antoniter-Orden eine gesamteuropäische Unternehmung!

H. S.

4. Rechts- und Verfassungsgeschichte

1. Allgemeine Rechts- und Verfassungsgeschichte S. 338.
2. Weltliches Recht S. 342.
3. Kirchliches Recht S. 345.

Wolfgang Sellert (Hg.), Das Gesetz in Spätantike und frühem Mittelalter (Abh. Göttingen 196) Göttingen 1992, Vandenhoeck & Ruprecht, ISBN 3-525-82483-1, 110 S., DM 52. – Detlev Liebs, Das Gesetz im spätrömischen Recht (S. 11–27), interessiert sich vor allem für die Rechtsquellenlehre, die in der spätantiken Kaisergesetzgebung zuerst 426 bei Valentinian III. bzw. Galla Placidia formuliert ist. Dort wurde der Versuch gemacht, die allgemeinen Gesetze von speziellen Vergünstigungen zu trennen. Die eigentliche Bedeutung der spätantiken Gesetze für die Zukunft sieht L. aber in den vorbildgebenden Kodifikationen des Codex Theodosianus und des Corpus Iustinianus. – Reinhart Staats, Kanon und Kapitaldelikte. Zwei Grundbegriffe im Gesetzesverständnis westlicher Patristik (S. 28–46): erst im 5. Jh. habe sich unter dem Einfluß der christlichen Kaiser der Spätantike das römische Gesetzesverständnis in der westlichen Kirche durchgesetzt. – Spyros N. Troianos, Das Gesetz in der griechischen Patristik (S. 47–62), stellt demgegenüber fest, daß in den Schriften der (griechischen) Kirchenväter schon in vorkon-